

Dr. Peter Gauweiler
Rechtsanwalt

Gauweiler & Sauter
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de

Prof. Dr. Thomas Fischer
Rechtsanwalt, of Counsel
Vors. Richter am BGH a.D.

Gauweiler & Sauter
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
thomas.fischer@gauweiler-sauter.de

03. Juni 2022

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldskandal“ der Hamburger Bürgerschaft

Für die Beteiligten Dr. Christian Olearius und Max Warburg geben wir die folgende Erklärung ab:

In der zwischen den Betroffenen und dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Beilegung des Verwaltungsrechtsstreits über den Umfang der Beteiligung und die Rechte der Beteiligten getroffenen Vereinbarung ist vergleichsweise geregelt worden, dass den Beteiligten zwar kein formelles Antragsrecht zusteht, dass sie aber Erklärungen zu Beweiserhebungen abgeben und Beweisanregungen einbringen können. Bei Abschluss dieser Vereinbarung sind die Beteiligten selbstverständlich davon ausgegangen, dass von ihnen eingebrachte Beweisanregungen vom Ausschuss unvoreingenommen geprüft und gewürdigt werden.

Nach mehr als einem Jahr Beweisaufnahme ist festzustellen, dass der Ausschuss in keinem einzigen Fall einer im Namen der Beteiligten eingebrachten Anregung nachgegangen ist.

Dies ist aktuell im Hinblick auf die Aussagen der Zeugen Dr. Tschentscher und Dr. Dressel zur Befassung des Senats mit den Cum-Ex-Geschäften der ehemaligen HSH Nordbank nicht länger hinnehmbar.

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses umfasst ausdrücklich die Art und Weise der Behandlung von Cum-Ex-Fällen in ihrer Gesamtheit durch den Senat:

„Wie stellt sich das grundsätzliche Vorgehen des Senats in so genannten Cum/Ex-Fällen dar?“
(Ziffer III.12 des Einsetzungsbeschlusses vom 27.10.2020, LT-Drs. 22/1924)

Von dieser Untersuchung müssen die Cum-Ex-Geschäfte, welche in unmittelbarer wirtschaftlicher Verantwortung der Senat selbst durch seine eigene staatliche Beteiligungsgesellschaft betrieben wurde, zwingend mitumfasst sein. Eine Ausklammerung der Behandlung dieser Geschäfte der eigenen Staatsbank würde zu einer groben Verzerrung der Untersuchung führen und den Untersuchungsauftrag offensichtlich nicht erfüllen.

Der Zeuge Dr. Tschentscher hat vor dem Ausschuss ausgesagt, die HSH Nordbank habe im Jahr 2012 eine „interne Untersuchung“ durch eine Anwaltskanzlei durchführen lassen und Anfang 2013 der Finanzverwaltung mitgeteilt, hierbei habe sich ergeben, dass etwa 106 Mio. Euro durch Cum-Ex-Geschäfte eingenommen worden seien. Diese seien – zuzüglich Zinsen – zurückgezahlt worden, es seien gegen die Verantwortlichen „hohe Geldbußen“ festgesetzt worden.

Letzteres war falsch, denn Geldbußen gegen HSH-Verantwortliche wegen Cum-Ex-Geschäften wurden in keinem einzigen Fall verhängt. Soweit ersichtlich, sind Ermittlungen Hamburger Behörden gegen die Geschäftsleitung und die Aufsichtsgremien der Bank insoweit überhaupt nicht geführt worden.

Im Übrigen ist gänzlich unklar geblieben, ob es sich bei der genannten Summe um den Gewinn der Bank oder um den Gesamtbetrag zu Unrecht erstatteter Kapitalertragsteuer gehandelt hat. Wäre Letzteres zu ermitteln gewesen, so hätte es hierzu keiner „internen Untersuchung“, sondern allein eines Blicks in die entsprechenden Steuerbescheide bedurft. Es liegt daher die Annahme nahe, dass die angeblich vollständige Rückzahlung sich allein auf den Gewinn bezog, die tatsächlichen Erstattungen aber nicht ermittelt und auch nicht verfolgt worden sind.

Das Verhalten des Senats im Cum-Ex-Fall der HSH-Nordbank, auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Bak, betrifft unmittelbar den Untersuchungsauftrag des Ausschusses und ist für die Beurteilung des Vorgehens der zuständigen hanseatischen Behörden gegen die Warburg Bank und die Beteiligten Dr. Olearius und Warburg von evident hoher Bedeutung. Eine Beschränkung der Beweisaufnahme des Ausschusses auf das Verhalten der Finanzverwaltung und des Senats im Fall der Warburg Bank bei gleichzeitiger Ausklammerung und Ausblendung der bis ins Jahr 2018 reichenden Vorgänge um die staatseigene Bank und andere Banken ist nicht vertretbar.

Die Betroffenenvertreter standen dem Ausschuss bisher in jeder Sitzung für Auskünfte zur Verfügung und haben während der gesamten Beweisaufnahme im Namen der Betroffenen dem ausdrücklichen Wunsch des PUA entsprechend auf deren Steuergeheimnis verzichtet, um den PUA bei seinem Untersuchungsauftrag weitestgehend zu unterstützen und entgegenzukommen. Die Betroffenen sind gewillt, dies auch weiter zu tun, können die bisherige Praxis im Interesse einer objektiven und unverzerrten Aufklärung aber nur schwerlich aufrechterhalten, wenn umgekehrt die Sachbehandlung der Finanzverwaltung im Fall HSH Nordbank unausgeleuchtet bleibt. Die Befreiung der Zeugen vom Steuergeheimnis, die durch die Betroffenen aus Gründen der Transparenz erfolgt, würde so in ihrer Wirkung ins Gegenteil verzerrt. Wir ersuchen den PUA daher dringend, seine bisherige Verfahrensweise noch einmal zu überdenken.

Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Thomas Fischer
Rechtsanwalt